An den Stadtrat von Zürich : Zürich, den 18. Juni 1947

Autor(en): **Eder, Jeanne / Stadler, M. / Rigling, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **3 (1947)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846322

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zürich, den 18. Juni 1947.

An den
Stadtrat von Zürich

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
Sehr geehrte Herren Stadträte,

Der Beschluss des Gemeinderates vom 21. Mai 1947 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das städtische Personal sieht in Ziff. 1 vor, dass den Beamten, Angestellten, Arbeitern und Lehrern und dem Hilfspersonal mit Wirkung ab 1. Januar 1947 eine Grundzulage von 25% der massgebenden Besoldung und eine Kopfquote von monatlich Fr. 100.– ausgerichtet werde, wobei die Teuerungszulage für Verheiratete monatlich mindestens Fr. 200.– und für Ledige mindestens Fr. 180.– betragen soll.

In Ziff. 8 des Beschlusses heisst es dann aber: „Der Stadtrat bestimmt die Teuerungszulage für das Personal mit freier Station, die Lehrlinge der Lehrwerkstätte für Schreiner, für **verheiratete Frauen** und für Personen mit besonderen Dienstverträgen". Während die im gleichen Zuge genannten Dienstverhältnisse ihrer Eigenart wegen eine besondere Regelung sachlich rechtfertigen, handelt es sich im Falle der berufstätigen verheirateten Frau um gar nichts anderes als um eine beabsichtigte Schlechterstellung um ihres Geschlechtes willen. Dies ergibt sich eindeutig aus 2 Momenten:

1. Die Ausrichtung einer Teuerungszulage wurde vom Gemeinderat für **alle** Besoldungsklassen in gleicher Weise beschlossen. Die 25%ige Grundlage bewirkt ein Ansteigen der Teuerungszulage im Verhältnis zum Einkommen. Es würde sich daher nicht rechtfertigen, bei der verheirateten Frau die Teuerungszulage etwa von der Höhe ihres Familieneinkommens abhängig zu machen.

2. Die vorgesehene Sonderbehandlung der verheirateten Frau kann auch niemals darauf abzielen, das sog. Doppelverdienertum an sich zu treffen, weil die verheirateten männlichen städtischen Angestellten, deren Frauen berufstätig sind, den vollen beschlossenen Teuerungsausgleich erhalten.

Eine Regelung der Teuerungszulage im Sinne einer Schlechterstellung der verheirateten Frau würde eine bedenkliche Rechtsungleichheit schaffen. Für eine derartige, jeder rechtlichen Grundlage entbehrenden Zurücksetzung der verheirateten Frau, die für ihren Lohn ohnehin bedeutend höhere Steuern bezahlt (Auswirkung der Progression), gibt es keine andere Erklärung als: Die Frau gehört ins Haus! Dazu steht allerdings in einem merkwürdigen Gegensatz die Tatsache, dass die Stadtverwaltung im Januar d. J. in den verschiedenen Aemtern durch Zirkular auf den Personalmangel hinwies und das verheiratete männliche Personal einlud zu prüfen, ob ihre Ehefrauen sich für Aushilfestellen in den Kriegswirtschaftsämtern eignen und zur Verfügung stellen würden!

Wir beschränken uns absichtlich auf diese kurzen sachlichen Hinweise und hoffen, dass Sie zu einer weiteren Benachteiligung der berufstätigen verheirateten Frau nicht Hand bieten, sondern von Ihrer Kompetenz Gebrauch machen, ihr den Teuerungsausgleich wie dem übrigen städtischen Personal zu gewähren.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Kantonaler Bund für das Ftauenstimmrecht:
Die Präsidentin:
Dr. Jeanne Eder

Frauenstimmrechtsverein Zürich:

Die Präsidentin: **Dr. M. Stadler**

Die Sekretärin: **Dr. A. Rigling**